

99065024000000, 99065024000000

# Berufsbildung: Meisterprüfung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10882122/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99065024000000, 99065024000000
Leistungsbezeichnung I	Berufsbildung: Meisterprüfung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Aufstiegsfortbildung, Fortbildung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.06.2010
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/BJNR014110953.html#BJNR014110953BJNG001502377">http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/BJNR014110953.html#BJNR014110953BJNG001502377</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/mpverfv/MPVerfV.pdf">https://www.gesetze-im-internet.de/mpverfv/MPVerfV.pdf</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/BJNR014110953.html#BJNR014110953BJNG001502377">http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/BJNR014110953.html#BJNR014110953BJNG001502377</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/mpverfv/MPVerfV.pdf">https://www.gesetze-im-internet.de/mpverfv/MPVerfV.pdf</a>
Teaser	
Volltext	<p>Durch die handwerkliche Meisterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling befähigt ist, ein Handwerk auszuüben und selbstständig zu führen sowie Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden. Die Meisterprüfung ist ebenso ein Nachweis über die dazu notwendigen theoretischen und fachlichen, betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen, rechtlichen und berufserzieherischen Kenntnisse.</p> <p>Die Meisterprüfung wird durch eine am Sitz der zuständigen Stelle errichtete staatliche Prüfungsbehörde (Meisterprüfungsausschuss) abgenommen. Die bestandene Meisterprüfung berechtigt zur Führung eines Meistertitels und wird mit dem Meisterbrief beurkundet.</p> <p>Die Prüfung ist in vier selbstständige Prüfungsteile gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teil I: fachpraktische Prüfung,</li> <li>• Teil II: fachtheoretische Prüfung,</li> <li>• Teil III: betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Prüfung,</li> <li>• Teil IV: berufs- und arbeitspädagogische Prüfung.</li> </ul> <p>Die Reihenfolge des Ablegens der Teilprüfungen kann vom Prüfling bestimmt werden. Eine zeitliche Beschränkung von der ersten bis zur Ablegung der</p>

## Modul

## Sachverhalt

vierten Teilprüfung gibt es nicht. Nicht bestandene Teilprüfungen können dreimal wiederholt werden.

Vor der Prüfungsanmeldung muss die Zulassung zur Meisterprüfung beantragt werden. Voraussetzung zur Zulassung zur Meisterprüfung ist in der Regel eine erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll. Die genauen Zulassungsrichtlinien sind in der Handwerksordnung (HwO) festgelegt. In vielen Handwerksberufen muss in der praktischen Prüfung, neben einer Arbeitsprobe, auch ein Meisterprüfungsprojekt durchgeführt werden.

Die Zulassung wird vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses ausgesprochen. Hält der Vorsitzende die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der gesamte Meisterprüfungsausschuss.

## Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- der Nachweis, der die Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses begründet,
- das Zeugnis über die Gesellenprüfung, eine entsprechende Abschlussprüfung oder ein diesen Zeugnissen gleichgestelltes Zeugnis
- im Falle des § 49 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) der Nachweis über die vorgeschriebene Berufstätigkeit Nachweis über den Besuch einer Fachschule
- im Falle des § 49 Abs. 3 HwO Nachweis über eine sonstige praktische Tätigkeit
- sonstige Zeugnisse (z. B. Ausbildereignungszeugnis).

Bei der Anmeldung zu jedem Teil der Meisterprüfung hat der Prüfling den Nachweis, der die Zuständigkeit der zuständigen Stelle begründet sowie den Bescheid über die Zulassung vorzulegen.

## Voraussetzungen

## Kosten

Es fallen Gebühren an.

## Verfahrensablauf

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung ist im Interesse des Prüflings rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn zu stellen, damit zu Kursbeginn bereits Klarheit über die Zulassung und Teilnahme an der Meisterprüfung besteht.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Die Zuständigkeit liegt bei der Handwerkskammer.</p> <p>Für die Abnahme jedes Teils der Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuss zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Prüfling</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• seinen ersten Wohnsitz hat oder</li> <li>• in einem Arbeitsverhältnis steht oder</li> <li>• eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht oder</li> <li>• ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe selbstständig betreibt.</li> </ul>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungportal	Berufsbildung: Meisterprüfung, Vocational training: master craftsman's examination